

**Satzung
für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Akademie der Feuerwehr“
in der Landeshauptstadt Kiel**

Vom: 24.05.2022

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 101 Abs. 4 S. 1 Ziff. 2 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 19.05.2022 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Landeshauptstadt Kiel verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Akademie der Feuerwehr“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zweck“ der Abgabenordnung. Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Schule „Akademie der Feuerwehr“.

**§ 2
Zweck des Betriebs gewerblicher Art**

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3
Mittelbindung und Verwertung**

- (1) Die Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Landeshauptstadt Kiel als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Aufgabe des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Landeshauptstadt Kiel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck zu verwenden hat.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 09.06.2022 in Kraft.

Kiel, 24.05.2022

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister